

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 44 (1937)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

industrie benachteiligt war. — Fügt man noch hinzu, daß eine ganze Anzahl von Fertig- und Verfeinerungszweigen trotz vielfach überdurchschnittlicher Weltmarktausrichtung ein regeres, zum Teil lebhaftes Frühjahrsgeschäft zu verzeichnen hatten (so die Tuchherstellung, die Futterstoffe, die Teppich-

und Möbelstoffe, die Gummiband-, Besatzartikelindustrie u. a. m.), so rundet sich das Bild zum Ganzen: Die deutsche Spinnstoffwirtschaft zeigt über allen Mühen und Tagessorgen und bei allen gradmäßigen Unterschieden insgesamt einen festen und erstaunlich ausgeglichenen Verlauf.

Dr. A. Niemeyer.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten sechs Monaten 1937:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-Juni 1937	8,018	18,851	998	2,909
Januar-Juni 1936	7,179	15,287	651	1,710

EINFUHR:

Januar-Juni 1937	7,432	12,455	225	579
Januar-Juni 1936	8,240	12,313	198	566

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:

I. Vierteljahr	1,253	3,827	360	1,195
April	437	1,447	165	510
Mai	431	1,394	141	458
Juni	483	1,474	144	461
II. Vierteljahr	1,351	4,315	450	1,429
I. Halbjahr 1937	2,604	8,142	810	2,624
I. Halbjahr 1936	1,757	4,859	488	1,375
I. Vierteljahr	669	1,852	23	121
April	189	546	8	44
Mai	151	479	7	33
Juni	148	440	7	41
II. Vierteljahr	488	1,465	22	118
I. Halbjahr 1937	1,157	3,317	45	239
I. Halbjahr 1936	1,366	3,163	41	205

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den ersten fünf Monaten Januar bis Mai:

Seidene Gewebe:	1937		1936	
	in sq. yards	in sq. yards	in sq. yards	in sq. yards
aus Japan	3,276,120		4,277,252	
„ Frankreich	2,252,418		2,633,111	
„ der Schweiz	720,596		471,082	
„ anderen Ländern	522,548		355,757	
Zusammen	6,771,682		7,737,202	

Seidene Mischgewebe:

aus Frankreich	268,695	362,082
„ Italien	267,791	—
„ der Schweiz	85,430	114,076
„ anderen Ländern	645,823	580,542
Zusammen	1,267,739	1,056,700

Rayongewebe:

aus Deutschland	2,727,500	2,448,158
„ Frankreich	470,089	717,990
„ der Schweiz	611,481	719,353
„ anderen Ländern	3,948,715	2,453,757
Zusammen	7,757,785	6,339,258

Rayon-Mischgewebe:

aus Deutschland	863,524	874,286
„ Frankreich	255,107	316,087
„ anderen Ländern	542,112	375,783
Zusammen	1,660,743	1,566,156

Schweizerische Seidenzölle. Auf Grund einer zwischen Vertretungen der schweizerischen und der französischen Seidenweberei getroffenen und von den Regierungen der beiden Staaten genehmigten Vereinbarung, erfahren die schweizerischen Zölle für verschiedene kunstseidene und insbesondere seidene Gewebe der Pos. 447b eine Ermäßigung, die der Einfuhr aus allen Ländern zugute kommt.

Es handelt sich bei den neuen Ansätzen, die am 21. Juli 1937 in Kraft getreten sind, um folgende Ermäßigungen:

T. No.	Neuer Zoll		Fr. je q
	Alter Zoll	Fr. je q	
Gewebe aus Seide, Schappe, Kunstseide:			
am Stück; andere:			
aus Seide oder Schappe:			
in der Breite von 80 cm und darüber, ohne Mittelleiste:			
im Gewichte von 58 bis und mit 80 g je m ² : bedruckt, rein	600.—	800.—	
im Gewichte von mehr als 80 g je m ² : glatt, oder gemustert mit 12 Schäften und darunter: bedruckt, rein	500.—	800.—	
gemustert od. effektwirkend: mit mehr als 12 Schäften im Bindungsrapport; Jacquard- und Plattstichgewebe:			
rein	500.—	800.—	
gemischt mit anderen Spinnstoffen, einschließlich Metall und Stapelfasern, andere Kunstseide ausgenommen			
Jacquard- und Plattstichgewebe, im Gewichte von mehr als 150 g je m ² , gemischt mit anderer Kunstseide als Stapelfasern, auch in Verbindung mit Metall	450.—	800.—	
aus anderer Kunstseide (als Stapelfasern): in der Breite von 80 cm und darüber, ohne Mittelleiste, im Gewichte von mehr als 150 g je m ² : rein:			
Jacquard- und Plattstichgewebe, auch in Verbindung mit Metall	450.—	600.—	
andere: bedruckt	450.—	650.—	

Deutsch-französischer Handelsvertrag. Am 10. Juli 1937 ist zwischen Deutschland und Frankreich ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen worden; er tritt am 1. August 1937 in Kraft und enthält Bestimmungen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr. Im Warenabkommen hat Deutschland verschiedene Ermäßigungen für seidene und kunstseidene Gewebe zugestanden, und zwar auf Waren, die als Lyoner Spezialitäten angesprochen werden können. Die ermäßigten Sätze haben nur Geltung im Rahmen eines Kontingentes, für das Wertgrenzen aufgestellt sind. Die Schweiz hat auf Grund des Meistbegünstigungsvertrages mit Deutschland Anspruch auf die gleichen Zollermäßigungen, innerhalb des den schweizerischen Erzeugnissen im neuen Verrechnungskontingentes vom 30. Juni eingeräumten Wertgrenzenkontingentes.

Die neuen deutschen Zölle lauten wie folgt:

Nr. des deutschen Zolltarifs.	391/3 Rohseide:	Zollsatz für 1 q RM.
391	ungefärbt: ungezwirnt oder einmal gezwirnt zweimal gezwirnt	frei 150.—
392	gefärbt (auch weiß gefärbt): ungezwirnt oder einmal gezwirnt zweimal gezwirnt	65.— 200.—
	Anmerkung zu Nr. 391 und 392: Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung:	
a)	ungefärbt	frei
b)	gefärbt (auch weiß gefärbt)	65.—
393	gemischt mit anderen Gespinsten oder Spinnstoffen: ungefärbt gefärbt (auch weiß gefärbt)	36.— 100.—

Nr. des deutschen Zolltarifs.	Zollsatz für 1 q RM.	Nr. des deutschen Zolltarifs.	Zollsatz für 1 q RM.
aus 399 Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		jenigen Menge entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik in den Jahren 1932 und 1933 aus Frankreich in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist.	
aus Rohseide oder künstlicher Seide	400.—	Die Abfertigung des Beuteltuchs zu dem Zollsatz von 650 RM. ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.	
aus 400 Rohseide, künstliche Seide und Floretteidengespinste, auch mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umsponnen) mit Metallfäden (Draht oder Lahn)	450.—	(Aus 406 A/408) Gewebe nicht unter Nr. 401 bis 405 des allgemeinen Tarifs fallend: (Aus 406 A/B) Bänder:	
aus 401/2 Dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Samt und Plüsch, samt- u. plüschartigen Geweben:		aus 406 A ganz aus Seide:	
aus 401 ganz aus Seide: im Stück als Meterware eingehend: ganz aus natürlicher Seide	1700.—	ganz aus natürlicher Seide: weder gefärbt noch bedruckt	1650.—
ganz aus künstlicher Seide	1000.—	Anmerkung: Der Vertragszollsatz von 1650 RM. erhöht sich für nicht beschwerte Kreppbänder, auch unabgekochte, um 50 v. H. Diese Erhöhung bleibt jedoch außer Betracht bei der Berechnung der Zollsätze für gefärbte und bedruckte Kreppbänder. Für die Beurteilung der Beschaffenheit der Bänder gelten die in ihnen enthaltenen bloß angefärbten Gespinste (das sind solche, die mit einer Kennfarbe zur Unterscheidung beim Verweben — versehen sind) als ungefärbt.	
aus natürlicher und künstlicher Seide	1300.—		
abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen: ganz aus natürlicher Seide	2800.—	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe: + 350.—	
ganz aus künstlicher Seide	2400.—		
aus natürlicher und künstlicher Seide	2800.—	gefäßt bedruckt: mit einer oder mit zwei Farben	+ 400.—
aus 402 teilweise aus Seide: im Stück, als Meterware eingehend: teilweise aus natürlicher Seide	1100.—	mit mehr als zwei Farben	+ 600.—
teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	900.—	ganz aus künstlicher Seide: weder gefärbt noch bedruckt	800.—
abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.), auch mit Besatz oder Fransen: teilweise aus natürlicher Seide	1900.—	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe: + 200.—	
teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	1900.—		
Anmerkung zu Nr. aus 401 und aus 402. Die Zollsätze erhöhen sich für moirierte oder gaufrisierte Gewebe um 50 RM. (Aus 403 A/B) Samt und Plüsch, samt und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten):		gefäßt bedruckt: mit einer oder mit zwei Farben	+ 400.—
aus 403 A ganz aus Seide, ausgenommen Bänder: ganz aus natürlicher Seide	1950.—	mit mehr als zwei Farben	+ 600.—
ganz aus künstlicher Seide	1550.—	aus natürlicher und künstlicher Seide: weder gefärbt noch bedruckt	1300.—
aus 403 B teilweise aus Seide, ausgenommen Bänder: teilweise aus natürlicher Seide	1600.—	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe: + 300.—	
teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide	1100.—		
aus 404 Tüll ganz oder teilweise aus Seide: ungemustert: natürliche Seide enthaltend	900.—	gefäßt bedruckt: mit einer oder mit zwei Farben	+ 400.—
anderer	3000.—	mit mehr als zwei Farben	+ 600.—
gemustert: natürliche Seide enthaltend	2000.—	aus 406 B teilweise aus Seide: teilweise aus natürlicher Seide: weder gefärbt noch bedruckt	1000.—
anderer	3500.—	Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe: + 200.—	
Anmerkung zu Nr. aus 404 und aus 410. Die Vertragszollsätze von 3500 und 2500 RM. für gemusterter Tüll der Nr. aus 404 und für gewebte Spitzenstoffe und Spitzen der Nr. aus 410 gelten nur für eine Gesamtmenge in einem Kalenderjahr, die 50 v. H. derjenigen Mengen von ungemusterter und gemusterter Tüll der Nr. 404 (früher 406) und von gewebten Spitzenstoffen und Spitzen der Nr. 410 entspricht, die insgesamt nach der amtlichen deutschen Einfuhrstatistik im Jahr 1933 aus Frankreich in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind.			
Die Abfertigung von gemusterter Tüll und gewebten Spitzenstoffen und Spitzen zu den beiden Vertragszollsätzen ist nur zulässig bei höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen beider Regierungen bestimmt werden.		gefäßt bedruckt: mit einer oder mit zwei Farben	+ 400.—
aus 405 Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide, auch konfektioniert	650.—	mit mehr als zwei Farben	+ 600.—
Anmerkung: Der Vertragszollsatz von 650 RM. gilt nur für eine Menge im Kalenderjahr, die 100 v. H. des Durchschnitts der		teilweise aus künstlicher Seide, ohne Beimischung von natürlicher Seide: weder gefärbt noch bedruckt	850.—
		Zoll der weder gefärbten noch bedruckten Gewebe: + 200.—	
		gefäßt bedruckt: mit einer oder mit zwei Farben	+ 400.—
		mit mehr als zwei Farben	+ 600.—
		Anmerkung zu Nr. aus 406 A und aus 406 B. Bei Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen Bänder der Nr. aus 406 A und aus 406 B einem Zollzuschlag von 25 v. H. (Aus 407 A/408) andere Gewebe als Bänder: (Aus 407 A/B) ganz aus natürlicher Seide:	

Nr. des deutschen Zolltarifs.	Zollsatz für 1 q RM.	Nr. des deutschen Zolltarifs.	Zollsatz für 1 q RM.
aus 407 A Dichte, taftbindige Gewebe, ganz aus Rohseide des Maulbeerspinners, unbeschwert, mit Ausnahme von Krepp, auch unabgekochtem:		dung beim Verweben — versehen sind) als ungefärbt.	
weder gefärbt noch bedruckt	1275.—	aus 407 C Gewebe ganz aus künstlicher Seide: bedruckte Gewebe im Gewicht von mehr als 170 g auf 1qm Gewebefläche:	
bedruckt:	Zoll der weder ge-färbten noch be-drückten Gewebe:	Krepp, bedruckt:	
mit einer oder mit zwei Farben	+ 325.—	mit einer oder mit zwei Farben	1000.—
mit mehr als zwei Farben	+ 425.—	mit drei bis acht Farben	1200.—
aus 407 B andere Gewebe, ganz aus natürl. Seide: im Gewicht von mehr als 35 g auf 1qm Gewebefläche:		mit mehr als acht Farben	800.—
Krepp, auch unabgekocht:		andere Gewebe als Krepp, bedruckt:	
im Gewicht von mehr als 70 g auf 1qm Gewebefläche, gemustert oder bedruckt: gemustert:		mit einer oder mit zwei Farben	900.—
weder gefärbt noch bedruckt	1650.—	mit drei bis acht Farben	1100.—
gefärbt:	1950.—	mit mehr als acht Farben	700.—
bedruckt:		Zoll der weder ge-färbten noch be-drückten Gewebe:	
mit einer oder mit zwei Farben	2050.—	andere Gewebe, bedruckt mit mehr als acht Farben	+ 200.—
mit drei bis acht Farben	2250.—	aus 407 D Gewebe aus natürlicher und künstlicher Seide, bedruckt mit mehr als acht Farben	+ 200.—
mit mehr als acht Farben	1850.—	aus 408 Gewebe, teilweise aus Seide, bedruckt mit mehr als acht Farben	+ 200.—
ungemustert, bedruckt:		Anmerkung zu Nr. aus 407 B bis aus 408: Der Zollzuschlag von 50 v.H., dem nach der Anmerkung 2 zu Nr. 406 A bis 408 des allgemeinen Tarifs Gewebe in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen, ermäßigt sich:	
mit einer oder mit zwei Farben	1800.—	für alle gemusterten oder bedruckten sowie für alle gemusterten und bedruckten Gewebe der Nr. 407 B bis 408 auf 12,5 v.H.;	
mit drei bis acht Farben	2000.—	für alle übrigen Gewebe der Nr. 407 B im Gewicht von mehr als 35 g auf 1qm Gewebefläche auf 25 v.H.	
mit mehr als acht Farben	1600.—	Anmerkung zu Nr. aus 406 bis aus 408: Bei Ermittlung der Zahl der Farben von bedruckten Geweben sind alle Farben zu zählen, gleichviel wie sie erzeugt worden sind; die Naturfarbe oder die durch Bleichen oder Dämpfen erzeugte Farbe eines Gewebes bleibt dabei, soweit sie auf der Gewebeschauseite überhaupt sichtbar ist, stets außer Betracht.	
anderer Krepp:			
weder gefärbt noch bedruckt	1700.—		
gefärbt	Zoll der weder ge-färbten noch be-drückten Gewebe:		
bedruckt:	+ 300.—		
mit einer oder mit zwei Farben	+ 400.—		
mit drei bis acht Farben	+ 600.—		
mit mehr als acht Farben	+ 200.—		
andere Gewebe als Krepp:			
weder gefärbt noch bedruckt	1450.—		
gefärbt	Zoll der weder ge-färbten noch be-drückten Gewebe:		
bedruckt:	+ 300.—		
mit einer oder mit zwei Farben	+ 400.—		
mit drei bis acht Farben	+ 600.—		
mit mehr als acht Farben	+ 200.—		
Anmerkung: Bei Geweben, die nach den vorstehenden Bestimmungen zollbegünstigt behandelt werden, erhöhen die Zollsätze: für gemusterte Gewebe — ausgenommen Krepp im Gewicht von mehr als 70 g auf 1qm Gewebefläche, der einer Zollsatzerhöhung für die Musterung nicht unterliegt — um für moirierte und gaufristierte Gewebe um im Gewicht bis 35 g auf 1qm Gewebefläche:			
andere Gewebe als Krepp:			
weder gefärbt noch bedruckt:			
im Gewicht auf 1qm Gewebefläche von: mehr als 25 bis 35 g			
25 g oder weniger			
bedruckt mit mehr als acht Farben	1300.—		
Anmerkung: Die Vertragszollsätze von 1650, 1700, 1300 und 1980 RM. für weder gefärbte noch bedruckte Gewebe erhöhen sich um 50 v.H. für nicht beschwerten Krepp, auch unabgekochten, und für nicht beschwerte andere Gewebe im Gewicht von 17 bis 35 g auf 1qm Gewebefläche. Diese Erhöhung bleibt jedoch außer Betracht bei Berechnung der Zollsätze für gefärbte und für bedruckte Gewebe. Für die Beurteilung der Beschaffenheit der Gewebe gelten die in ihnen enthaltenen bloß angefärbten Gespinste (das sind solche, die mit einer Kennfarbe — zur Unterschei-	1980.—		
	+ 200.—		

Verrechnungsabkommen mit Deutschland. Am 30. Juni 1937 ist zwischen Deutschland und der Schweiz ein neues Verrechnungsabkommen mit Dauer bis 30. Juni 1938 abgeschlossen worden. Die bisherigen Vorschriften in bezug auf das Verrechnungssystem bleiben bestehen, doch sind für die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Deutschland gewisse Erleichterungen, namentlich im Sinne einer Erhöhung der Wertgrenzen erzielt worden. Das neue Abkommen bringt aber auch, wie schon dasjenige, das am 1. Januar 1937 in Kraft getreten war, verschiedene Maßnahmen zugunsten der Einfuhr deutscher Waren in die Schweiz, auf deren Umfang bekanntlich die Durchführungsmöglichkeit des Abkommens beruht. Von diesen Zugeständnissen werden, wie schon im Bericht über die schweizerischen Seidenzölle erwähnt, auch die kunstseidenen Mischgewebe der Pos. 447b¹ betroffen, indem die einschränkende Vorschrift, laut welcher auf Gewebe aus Baumwolle, Wolle oder Leinen, mit höchstens 25 Gewichtsprozenten Kunstseide, nur dann der ermäßigte Satz von Fr. 300.— je q Anwendung findet, wenn es sich um „im Garn versponnen“ Kunstseide handelt, wegfällt.

Frankreich. Veredlungsverkehr. Es wurde schon früher in den „Mitteilungen“ darüber berichtet, daß die großen Baumwoll- und Seidendruckereien im Elsaß die Forderung stellen, es möchten ausländische Rayongewebe für den Veredlungsverkehr in Frankreich freigegeben werden. Das Begehr stieß auf den Widerstand der Lyoner Seiden- und Rayonweberei, die insbesondere die französischen Druckmusterungen der einheimischen Industrie vorbehalten will. Trotzdem hatte sich die französische Zollkommission letztes Jahr für den aktiven Veredlungsverkehr zugunsten der elsässischen Druckerei ausgesprochen, doch reichte der Abgeordnete des Rhône-Departements, Herr Elmiger einen Gegenvorschlag ein, laut

welchem das Bedrucken ausländischer Rayongewebe nur unter stark einschränkenden Bedingungen gestattet werden solle. Die Zollkommission einigte sich schließlich dahin, daß ausländische seidene Gewebe, wie bisher, im Veredlungsverkehr in Frankreich nicht ausgerüstet werden dürfen, mit Ausnahme von Geweben asiatischer oder außereuropäischer Herkunft. In bezug auf die kunstseidenen Gewebe soll der Veredlungsverkehr beschränkt sein auf Gewebe aus Baumwollkette und Rayonshuß, auf Gewebe aus Stapelfasern, auf Woll- und Rayonvoile und auf andere Kreppgewebe, jedoch unter Ausschluß der Gewebe aus Azetat oder Zellulose und unter dem Vorbehalt, daß die Kreppgewebe ein Gewicht von 125 g je m² nicht überschreiten dürfen.

Die Zollkommission empfiehlt der Kammer in dringender Form die Zustimmung zu diesem Antrag.

Jugoslawien. Neues Clearingabkommen. Zwischen Vertretungen der schweizerischen und jugoslawischen Regierungen ist am 3. Juli ein neues Clearingabkommen getroffen worden, das am 15. Juli 1937 in Kraft getreten ist und dem seit Jahresbeginn beständigen vertragslosen Zustand ein Ende macht.

Das neue Abkommen deckt sich im wesentlichen mit dem früheren vom 27. April 1932 und hat Gültigkeit bis zum 30. November 1937; es kann alsdann stillschweigend von vier zu vier Monaten erneuert werden. Der frühere Clearingverkehr mit Jugoslawien kann also wieder aufgenommen werden, wobei ein Unterschied in bezug auf den Zeitpunkt der Forderungen gemacht wird. Der schweizerische und der jugoslawische Schuldner werden durch die geleisteten Einzahlungen von ihrer Schuldpflicht erst dann befreit, wenn dem Gläubiger der ganze Forderungsbetrag ausbezahlt worden ist.

Polen. Neues Verrechnungsabkommen. Am 30. Juni ist in Warschau ein neues Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und Polen abgeschlossen worden, das sowohl eine technische Vereinbarung in bezug auf die praktische Durchführung des Kompensationsverkehrs, wie auch Zollvereinbarungen enthält und endlich auch die Zahlung von Finanzforderungen in dem Sinne regelt, daß die schweizerischen Finanzgläubiger über ihre Guthaben in Polen verfügen können. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens, wie auch nähtere Bestimmungen, sind bisher noch nicht veröffentlicht worden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweizerische Textilmaschinenindustrie im Jahr 1936. Der Jahresbericht des Vereins Schweizer. Maschinenindustrieller teilt mit, daß der Auslandsabsatz der schweizerischen Maschinen für Textilindustrie Jahre hindurch nur unter großen Opfern aufrecht erhalten werden konnte. Erst die Abwertung habe auf einzelnen Gebieten zu vermehrten Anfragen namentlich aus den Balkan- und überseeischen Agrarstaaten geführt. Leider mußte infolge der ungünstigen Verhältnisse im Zahlungsverkehr mit den Clearingländern auf eine volle Ausnützung der gebotenen Absatzmöglichkeiten verzichtet werden. Der Inlandsabsatz konnte gegen Ende des Jahres zum ersten Mal nach Einbruch der Krise eine leichte Besserung verzeichnen.

Die Ausfuhr von Textilmaschinen hat im Jahr 1936 die Summe von 24,1 Millionen Franken erreicht; sie macht 18,1 Prozent der schweizerischen Gesamtmaschinenausfuhr aus.

Die schweizerische Fabrikation von Krawatten im Jahr 1936. Der schweizerische Verband der Konfektions- und Wäschefabrikate, dem die maßgebenden Krawattenfabri-

ken angeschlossen sind, meldet, daß im Jahr 1936 der Geschäftsgang zunächst flau war und die sinkende Tendenz sich insbesondere in den Sommermonaten sehr stark auswirkte. Da es alsdann gelang, Exportaufträge zu erhalten, so verbesserte sich der Geschäftsgang schon vor der Abwertung des Schweizerfrankens, und der Ausfall im Inlandsgeschäft konnte etwas eingeholt werden. Das Herbstgeschäft blieb zwar noch hinter dem Umfang des Vorjahres zurück, doch brachte die Abwertung auch für das Inland neue Bestellungen, sodaß in den letzten drei Monaten die Umsätze des Vorjahres nicht nur wieder erreicht, sondern zum Teil übertroffen werden konnten.

Zu diesem Bericht wäre noch zu bemerken, daß die Einfuhr von Krawatten aller Art aus Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien, d. h. den wichtigsten Bezugsländern kontingentiert ist. Die Krawattenfabrikanten beschweren sich jedoch darüber, daß der schweizerische Zoll für Krawatten, im Hinblick auf die im August 1936 eingetretene Zollerhöhung für die seidenen und kunstseidenen Gewebe unzulänglich sei. Der Krawattenzoll ist mit Frankreich vertraglich gebunden, doch sind Schritte im Gange, um den Ansatz frei zu bekommen und alsdann entsprechend zu erhöhen.

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Juni 1937 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische-Sylle, Brousse, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Juni 1936
Organzin	633	1,779	—	39	73	1,494	—	4,018	5,302
Trame	—	236	—	160	—	3,573	—	3,969	3,626
Grège	—	164	—	2,304	—	5,083	92	7,643	8,944
Crêpe	241	—	—	—	—	—	—	241	—
Rayon	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crêpe-Rayon . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	21
	874	2,179	—	2,503	73	10,150	92	15,871	17,893
Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Stoffmuster	Abköchungen	Analysen		
Organzin	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.		
Trame	57	1,337	26	24	—	5	3		
Grège	59	1,327	14	10	—	12	7		
Crêpe	83	3,730	—	2	—	4	—		
Rayon	4	110	10	1	—	—	8		
Crêpe-Rayon . . .	15	200	2	6	—	—	—		
	21	314	20	18	—	—	5		
	239	7,018	72	61	20	21	23		

Der Direktor:
Müller.